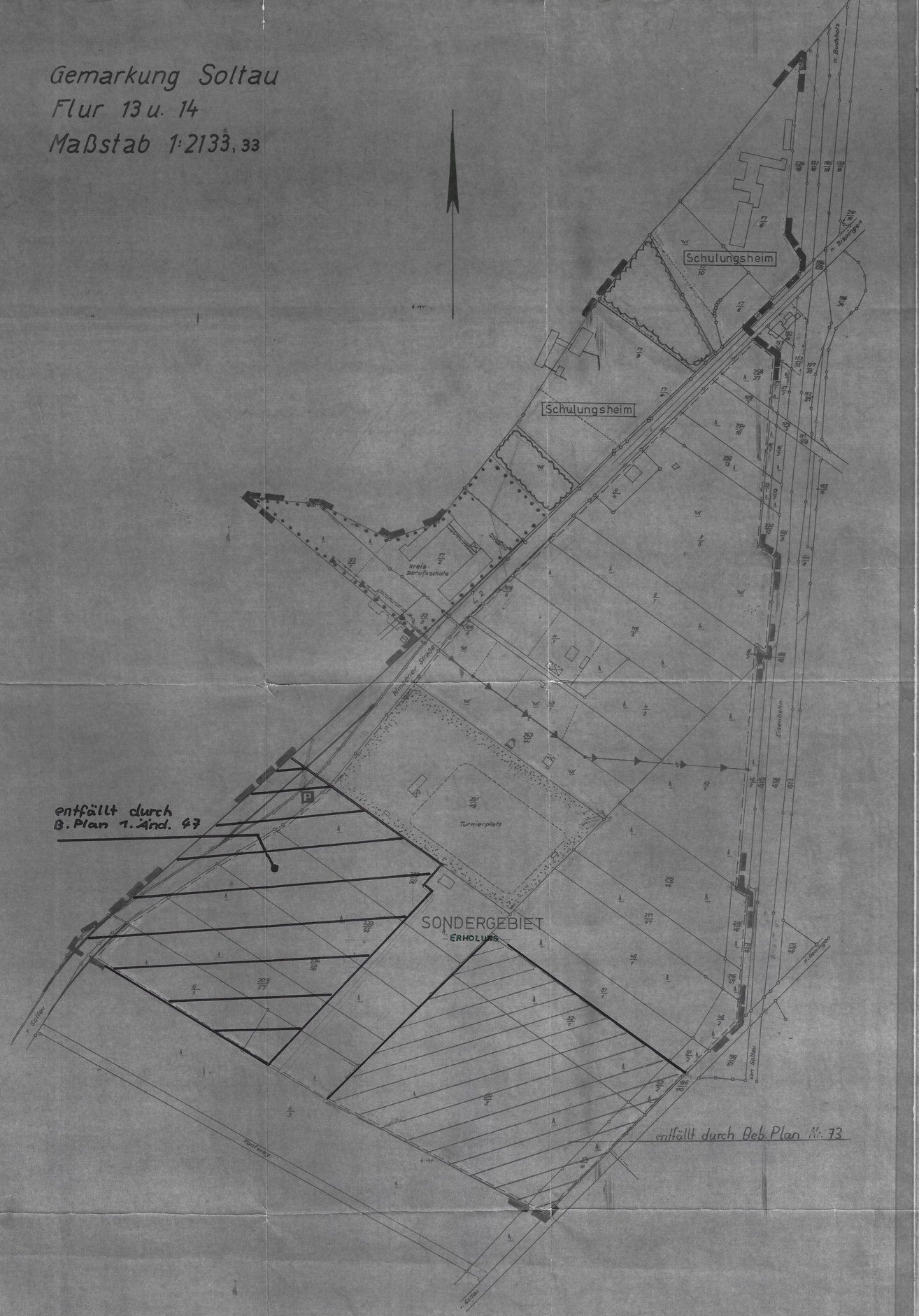
Gemarkung Soltau
Flur 13 u. 14
Maßstab 1:2133,33



Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die Brauchbarkeit der Planungsunterlage bescheinigt.

Soltau, den 18. Januar 1968.

Vermessungsoberrat.

I. Planzeichen und Texte der verbindlichen Festsetzungen

1. Planbereichsgrenze

2. Verkehrsfläche

3. Parkplätze

4. Flächen für den Gemeinbedarf:
Schule

5. Elt.- Freileitung, 20 KV

6. Baugrundstück für Schulungs- und Erholungsheime

7. Sondergebiet für Erholungszwecke;
Die Flächen sind forstwirtschaftlich zu nutzen.
Im Einzelfall können gemäß § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zugelassen werden:

a) bauliche Anlagen für sportliche Zwecke und die dazugehörigen Nebeneinrichtungen

b) Schulungs-, Erholungs-, Jugend-, Alters- und Pflegeheime, soweit sie mindestens 50 Betten erhalten, die Summe der Baugrundstücke nach Ziffer 7b insgesamt von 80.000 qm nicht überschreitet und die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Erschließung muß gesichert sein

2. Die Mindestgrundstücksgröße muß 5.000 qm betragen

3. Die Grundflächenzahl 0,2 die Geschoßflächenzahl 0,3
und die Geschoßzahl III dürfen nicht überschritten werden.

4. Bauliche Anlagen einschließlich Einfriedigungen müssen einen Mindestabstand von 10 m, entlang der K 2 von 15 m, von den Grundstücksgrenzen einhalten.
Die vor der Einfriedigung liegenden Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

5. Die nicht überbauten Grundstücksteile müssen in ihrer Bepflanzung einem naturgemäßen Waldcharakter mit standortheimischen Gehölzarten entsprechen.

6. Die Baugrundstücke sind entlang der K 2, mit Ausnahme der genehmigten Zufahrten, entsprechend Ziffer 4 ohne Durchgangsöffnungen einzufriedigen.

8. Zuerhaltene Waldflächen

STADT SOLTAU
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
„ZWISCHEN WINSENER STR. UND BUCHHOLZER BAHN"

1. Ausgearbeitet
im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Soltau
Soltau, den 22. Januar 1971
geändert am 4. Aug. 1971

Landkreis S o l t a u
- Bauabteilung -
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

2. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Ihre Genauigkeit ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck dieses Bebauungsplanes ausreichend.
Soltau, den 12. Mai 1972

Katasteramt
Vermessungsoberrat
L.S.
gez. Hennings

3. Öffentlich ausgelegt
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) in der Zeit vom 1.9.1971 bis zum 1.10.1971 aufgrund der Bekanntmachung vom 23./24.8.1971

Soltau, den 24.4.1972

(Siegel)
L.S.
In Vertretung
gez. Minor
Stadtdirektor
Stadtoberamtsrat

4. Aufgestellt
gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl.S.55) in der Fassung des Gesetzes vom 18.4.1963 (Nds.GVBl. S.255) vom Rat der Stadt Soltau beschlossen am.....

Soltau, den 24.4.1972

In Vertretung
gez. Minor
Stadtoberamtsrat
Stadtdirektor (Siegel)
L.S.
Bürgermeister
gez. Lindloff

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom..... mit Aushang vom.....bis.....
Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den

(Siegel)

Stadtdirektor

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 m. d. Auflage der Genehm.-Vfg.
Lüneburg, den 4.8.1972
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 - So 43/42
Im Auftrage:
L.S. gez. Albrecht